

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.
Schopensteht 15 - 20095 Hamburg

Telefon (040) 32 60 82
Telefax (040) 33 19 95
E-Mail info@schiffsmakler.de
Internet www.zvds.de

Schopensteht 15 - 20095 Hamburg

15. Juli 2024

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Referat WS 26 – Recht der Seeschifffahrt
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Per E-Mail: Ref-WS26@bmvi.bund.de

Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung und weiterer schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Verordnungsentwurfes sowie für die Möglichkeit, zu diesem im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung nehmen zu können. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir von dieser Gelegenheit wie folgt Gebrauch machen:

1. Im Allgemeinen

Wir begrüßen den Vorschlag, die bisherige *Besondere Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)* in die *Besondere Gebührenverordnung für individuell zurechenbare Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltung von Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung* (nachfolgend: *Besonderen Gebührenverordnung*) zu integrieren. Dies erhöht die Übersichtlichkeit und stellt einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

Wir begrüßen auch die Konkretisierungen bei den Gebühren für die Erteilung strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen sowie die Aufnahme von zusätzlichen Erläuterungen, um die Transparenz zu erhöhen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade solche Informationen für die Akzeptanz der Gebühren bzw. Gebührenhöhe sowie gleichzeitig für eine möglichst zügige Bearbeitung unerlässlich sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir dringend anregen bzw. wären dankbar dafür, wenn die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentral über die Vorgaben informiert und geschult würden, möglichst noch vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Besonderen Gebührenverordnung.

2. Im Besonderen

Wir begrüßen es auch, dass die meisten Gebührensätze lediglich geringfügig bzw. maßvoll angepasst werden sollen. Angesichts der Tatsache, dass die Digitalisierung zukünftig zu einer weiteren Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns beitragen wird, ist dies auch bei den Gebühren grundsätzlich angemessen zu berücksichtigen und Effizienzgewinne sollten angemessen an die Kundenseite weitergegeben werden.

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf wenige Punkte hinweisen, bei denen wir die geplanten Anpassungen für problematisch erachten:

Dies betrifft zum einen die (wenigen) Gebührentatbestände, bei denen eine sehr deutliche Erhöhung, teils sogar um den Faktor drei, vorgesehen ist (siehe z.B. Abschnitt 4, Gebühren des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Nummer 3, Ausstellung von Flaggenscheinen für Eigentümer oder Ausrüster, § 11 FlaggRG). Derartig starke prozentuale Erhöhungen sind unseres Erachtens problematisch und sollten, ungeachtet von der absoluten Gebührenhöhe, vermieden werden.

Zudem sind einige neue Gebührentatbestände vorgesehen, was *de facto* für erhebliche Kostensteigerungen für die erforderlichen Bescheinigungen bzw. Tatbestände führt, die offenbar zuvor nicht als gebührenpflichtig eingestuft wurden. Auch dies sollte u.E. weitestgehend vermieden werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene gesonderte Geltendmachung von Reisekosten bzw. die Kosten für Auslandsdienstreisen und Auslagen (siehe Vorbemerkungen zu Abschnitt 4) grundsätzlich zwar nicht zu beanstanden ist, dass hierfür aber selbstverständlich einheitliche und angemessene Vorgaben zu beachten sind. Dies gilt gleichermaßen für die nach Zeitaufwand zu bemessenden Gebühren, die transparent, nachvollziehbar und angemessen berechnet werden müssen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHIFFSMAKLER E.V.



Dr. Alexander Geisler

VERBAND DEUTSCHER REEDER E.V.



Tilo Wallrabenstein